

**Konzept des Rhein-Sieg-Kreises
zur Umsetzung des Stärkungspakts NRW**

**laut Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2023**

1. Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis erhält auf Basis des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (fortan: MAGS NRW) vom 1. Januar 2023 und des Bescheids des vorgenannten Ministeriums vom 17. Januar 2023 Unterstützungsleistungen in 2023 in Form einer Billigkeitsleistung, deren Ausgestaltung sich auch aus den Begleitinformationen / der FAQ-Liste des MAGS NRW in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

Teil A – Unterstützung der sozialen Infrastruktur

1. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

Der Stärkungspakt NRW dient als finanzielle Unterstützungsleistung vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023.

Das vorliegende Konzept dient der Umsetzung des Stärkungspakts NRW in Bezug auf die Unterstützung der sozialen Infrastruktur im Rhein-Sieg-Kreis.

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Von dem Begriff der „Einrichtungen der sozialen Infrastruktur“ sind in erster Linie die Anlaufstellen und Einrichtungen umfasst, die der Zielsetzung des „Stärkungspakts NRW“ – Unterstützung für Menschen aus einkommensarmen Haushalten und/oder mit besonderen Bedarfslagen – dienlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sozial- und Schuldnerberatungsstellen
- Tafeln
- Kleiderkammern
- Erwerbslosenzentren
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und Aidshilfe
- Quartierseinrichtungen
- Sonstige Einrichtung der sozialen Infrastruktur im Rhein-Sieg-Kreis.

Die vorgenommene Auflistung ist nicht abschließend und die Definition seitens des MAGS NRW wurde bewusst offengehalten, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen.

Konkrete Einzelfallprüfungen, ob eine Einrichtung unter den Begriff „Einrichtung der sozialen Infrastruktur“ fällt, können in Rücksprache mit dem MAGS NRW herbeigeführt werden.

2. Antragsverfahren und Förderung

a. Antragsverfahren

Träger der vorbenannten Einrichtungen können die Anträge beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises stellen. In dem Antrag ist die individuelle Mittelbeplanung des Trägers pro einzelner Kostenposition aufzuschlüsseln. Die Anträge sind per E-Mail mit dem in der Anlage 1 befindlichen Vordruck an folgendes Funktionspostfach zu richten:

staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden.

Die Anträge können bis zum 31.08.2023 eingereicht werden.

Soweit Förderungen nach den Ziffern 3.1.2 und / oder 3.3 dieses Konzepts beantragt werden, sind dem Antrag eine Beschreibung inkl. der Nachweise der zusätzlichen Kosten des von Ihnen durchgeführten bzw. neu geplanten Vorhabens beizulegen.

b. Unterjährige Bedarfsverschiebung

Soweit sich Bedarfsverschiebungen gegenüber der Mittelbeplanung im Antrag ergeben, sind diese unverzüglich mittels der Anlage 1 per Mail an das vorbenannte Funktionspostfach anzuzeigen.

2.1 Förderung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zählen insbesondere nachfolgend aufgelistete Kostenpositionen:

- Mietkosten
- Mietnebenkosten
- Stromkosten
- Heizkosten
- Abfallgebühren

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden. Die Förderbeträge aus dem Stärkungspakt an soziale Einrichtungen sind als Drittmittel im Rahmen der Kreisförderung auszuweisen.

Dem Antrag sind Nachweise über die tatsächlich entstehenden / entstandenen Kosten beizulegen. Dies können zum Beispiel Rechnungen über Energiekosten sein (aktuelle Rechnung inkl. Vergleichsrechnung des Vorjahres) oder andere Belege über gestiegene Kosten im Vergleich zu den Kosten des Vorjahres (bspw. Abschlagspläne, etc.). Die Kostensteigerung muss in Zusammenhang mit den aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreisen, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen stehen. Die Kausalität muss vom Antragstellenden dargelegt werden.

2.1.1 Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten

Sofern es sich bei den Angeboten der beantragenden Einrichtung um laufende Angebote, also solche, die bereits zu Kriegsbeginn in der Ukraine (24.02.2022) bestanden haben, handelt, können die in 2023 anfallenden Mehrausgaben über den „Stärkungspakt NRW“ finanziert werden.

Folglich ist die Differenz zwischen den Ausgaben aus dem Jahr 2023 gegenüber den Ausgaben in 2022 förderfähig. Sind die Ausgaben krisenbedingt bereits im

Kalenderjahr 2022 gestiegen und ergeben sich in der Folge in 2023 nur geringe Ausgabensteigerungen im Vergleich zu 2022, kann als Bemessungsgrundlage auch auf das Jahr 2021, also den Abrechnungszeitraum vor Kriegsbeginn, zurückgegriffen werden.

2.1.2 Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote

Sofern es sich bei den Angeboten der beantragenden Einrichtung um zusätzliche Angebote, also solche, die nach Kriegsbeginn in der Ukraine (24.02.2022) in Folge des krisenbedingt gestiegenen Unterstützungsbedarfs neu oder in Ergänzung bzw. als Erweiterung „laufender Angebote“ zusätzlich eingerichtet wurden, handelt, können die in 2023 anfallenden Zusatzkosten über den „Stärkungspakt NRW“ finanziert werden.

Folglich sind die gesamten nicht anders refinanzierten Kosten, die auf die Angebotsausweitung entfallen, gänzlich förderfähig.

2.2 Förderung notwendiger operativer Sachausgaben

Im Rahmen der Förderung von notwendigen operativen Sachausgaben der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind insbesondere nachfolgend aufgelistete Kostenpositionen umfasst:

- Einkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz-Trennwände
- Besteck
- Einweg- und Mehrweggeschirr
- Küchenutensilien

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden. Die Förderbeträge aus dem Stärkungspakt an soziale Einrichtungen sind als Drittmittel im Rahmen der Kreisförderung auszuweisen.

Dem Antrag sind die bereits vorhandenen Rechnungen als Nachweise über die tatsächlich entstehenden / entstandenen Kosten beizulegen. Sofern die tatsächliche Beschaffung nach der Antragstellung erfolgen sollte, sind die Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten im Verwendungsnachweisverfahren darzulegen.

2.3 Förderung von Personalkosten im weiteren Sinne

2.3.1 Honorarkräfte

Förderfähig im Sinne des „Stärkungspakts NRW“ sind Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (beispielsweise Sozialarbeiterinnen und –arbeiter), die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

2.3.2 Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber, etc.

Förderfähig im Sinne des „Stärkungspakts NRW“ sind Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber, etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten.

2.3.3 (Stamm-)Personalkosten

Förderfähig sind (Stamm-)Personalkosten, welche unmittelbar zur Erbringung der unter Ziffer 2 dieser Richtlinie genannten Einrichtungen mit etwaigen Unterstützungsleistungen eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und einem damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbau der sozialen Dienstleistung handeln.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

Die in Zusammenhang mit „zusätzlichen Angeboten“ in 2023 anfallenden Personalausgaben können in voller Höhe – also auch einschließlich der aktuellen Tarifabschlüsse – finanziert werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Personalausgaben, die keine ergänzende Leistungserbringung darstellen oder unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen.

2.4 Ausschluss investiver Ausgaben

Zudem sind investive Ausgaben von den Förderungen nach Ziffern 2.1 und 2.2 ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um Beschaffungen, Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen, die in aller Regel über einen längeren Zeitraum (über ein Jahr) genutzt und entsprechend der Vorschriften über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Typische Indizien hierfür sind:

- Der Beschaffungs- und Erstellungswert liegt über 800 Euro (zzgl. MwSt)
- Es ist ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erforderlich
- Die angeschafften Güter sind zu inventarisieren
- Die angeschafften Güter sind nicht selbstständig nutzbar, nicht beweglich, unterliegen einer kontinuierlichen Abnutzung (so genannte Wirtschaftsgüter mit einem nicht geringfügigen Wert)

Unzulässige Ausgaben sind insbesondere präventive Beschaffungen von Sachgütern im Hinblick auf mögliche zukünftige Bedarfe, die nicht für den Erhalt des Betriebes notwendig sind.

Zulässig sind hingegen solche investiven Ausgaben, die unter Beachtung der vorgenannten Wertgrenze für den Erhalt der Einrichtung notwendig sind. Hierunter fallen beispielsweise die unter Ziffer 2.2 benannten notwendigen operativen Sachausgaben.

3. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel vom MAGS NRW in Form einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Daher besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Leistung nach diesem Konzept, und von Seiten des Antragstellers können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Über eine Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Anträge zur Mittelbeplanung werden dabei in der Reihenfolge des Eingangs beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises unter der E-Mail: staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de geprüft und berücksichtigt.

Nach positiver Prüfung des Antrags zur Mittelbeplanung durch das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, wird mit dem oder der Antragstellenden ein auf die förderfähigen Kostenpunkte individualisierter Weiterleitungsvertrag gemäß dem Muster der Anlage 2 geschlossen. Mit beidseitig unterzeichneten Weiterleitungsvertrag erhält der antragstellende Weiterleitungspartner eine einmalige Auszahlung des vertraglich fixierten Betrages. Beim Antrag ist hierzu die Bankverbindung anzugeben.

4. Berichtspflichten

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gegenüber dem MAGS NRW verpflichtet, zu den Stichtagen 30.06.2023 sowie 30.09.2023 eine Hochrechnung über die geplanten Ausgaben abzugeben.

Insofern sollen die geförderten Träger ihre Hochrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs zu diesen Stichtagen bis zum 15.06.2023 bzw. 15.09.2023 per E-Mail an:

staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de

richten.

Bis zum 30.09.2023 muss von Seiten des Rhein-Sieg-Kreises eine abschließende Bedarfsmeldung gegenüber dem MAGS NRW abgegeben werden.

Diese Bedarfsmeldung stellt die abschließende Ausgabensumme für den Rhein-Sieg-Kreis dar.

5. Verwendungsnachweis

Es werden nur förderfähige Kosten erstattet, die in dem Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 tatsächlich getätigt sind (Geldfluss).

Die tatsächliche Verwendung der weitergeleiteten Mittel ist bis zum 29.02.2024 mit dem in der Anlage befindlichen Vordruck zum Verwendungsnachweis (Anlage 4) nachzuweisen. Diesem sind die erforderlichen Belege (z.B. Rechnungen, Abschlagspläne, Arbeitsverträge, etc.) beizulegen. Die Belege, die mit Antrag noch nicht an den Rhein-Sieg-Kreis übermittelt wurden, sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis beizubringen. Alle förderrelevanten Belege sind nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung beim Träger bis zum 31.05.2034 aufzubewahren. Nicht verausgabte Mittel werden nach §§ 49, 49a VwVfG zurückgefordert. Eine mögliche Geltendmachung der Verzinsung der Rückforderungen richtet sich nach den Vorgaben des MAGS NRW.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gegenüber dem MAGS NRW nachweispflichtig. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Umfang für die leistungsempfangende Einrichtung / den leistungsempfangenden Träger. Die leistungsempfangende Einrichtung / der leistungsempfangende Träger bestätigt vor Auszahlung im Rahmen des Weiterleitungsvertrags schriftlich, die erforderliche Nachweispflicht in vollem Umfang fristgerecht zu erbringen.

Teil B – Einzelfallhilfen für Bürgerinnen und Bürger

1. Weiterleitung von Mitteln aus dem Stärkungspakt für Einzelfallhilfen an Dritte

Gemäß Ziffer 2 des Runderlasses des MAGS NRW können kommunale Verfügungsfonds zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger eingerichtet werden.

Die Mittel können hierzu auf Antrag an Einrichtungen und Träger der sozialen Infrastruktur weitergeleitet und diese zur Auskehrung der Mittel im Einzelfall beauftragt werden.

In dem Antrag ist die Summe der geschätzten Einzelfallhilfen für das Jahr 2023 auszuweisen. Die Anträge sind per E-Mail mit dem in der Anlage 1 befindlichen Vordruck an folgendes Funktionspostfach zu richten:

staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de

Die Anträge können bis zum 31.08.2023 eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die „Einrichtungen der sozialen Infrastruktur“, also solche, die der Zielsetzung des „Stärkungspakts NRW“ – Unterstützung für Menschen aus einkommensarmen Haushalten und/oder mit besonderen Bedarfslagen – dienlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Sozial- und Schuldnerberatungsstellen
- Tafeln
- Kleiderkammern
- Erwerbslosenzentren
- Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
- Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe und Aidshilfe
- Quartierseinrichtungen
- Sonstige Einrichtung der sozialen Infrastruktur im Rhein-Sieg-Kreis.

Die vorgenommene Auflistung ist nicht abschließend und die Definition seitens des MAGS NRW bewusst offengehalten, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen.

Die Zuständigkeiten zur Bearbeitung und Auskehrung von Einzelfallhilfen im Rhein-Sieg-Kreis ist der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen:

<u>Kreisangehörige Kommune</u>	<u>Zuständiger Träger</u>
Alfter	SKM
Bad Honnef	SkF
Bornheim	SKM
Eitorf	Caritasverband
Hennef	Arbeiterwohlfahrt
Königswinter	SkF
Lohmar	SKM
Meckenheim	SkF
Much	SkF
Neunkirchen-Seelscheid	SkF
Niederkassel	SKM
Rheinbach	SKM
Ruppichteroth	Caritasverband
Sankt Augustin	Caritasverband
Siegburg	Arbeiterwohlfahrt
Swisttal	SKM
Troisdorf	SkF
Wachtberg	SKM
Windeck	Caritasverband

Kontakt:

- Arbeiterwohlfahrt
Zuständigkeit: Hennef, Siegburg
Schumannstraße 4, 53721 Siegburg;
Frau Stahl
Herr Wedler
Telefon: 02241 866 857 - 30
Telefax: 02241 145 39 - 50
sozialberatung-su@awo-bnsu.de
- Caritasverband
Wilhelmstraße 155 – 157, 53721 Siegburg
Frau Demmer (Windeck, Eitorf, Ruppichterath)
Frau Hagen (St. Augustin)
energiehilfe@caritas-rheinsieg.de
- SkF
Hopfengartenstraße 16, 53721 Siegburg
Frau Meiners (Bad Honnef, Königswinter, Troisdorf)
Frau Mildner-Rest (Much, Neunkirchen-Seelscheid, Meckenheim)
Telefon: 02241 9580 - 46
Sandra.meiners@skf-bonn-rhein-sieg.de
Ines.mildner-rest@skf-bonn-rhein-sieg.de
- SKM
Zuständigkeit: Alfter, Bornheim, Lohmar, Niederkassel, Rheinbach, Swisttal,
Wachtberg
Bahnhofstraße 27, 53721 Siegburg
Frau Duncklenberg
xenia.duncklenberg@skm-rhein-sieg.de
Mobil: 0174 1680140

2. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger von Einzelfallhilfen

Der Stärkungspakt NRW dient als finanzielle Unterstützungsleistung vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023.

Das vorliegende Konzept dient der Umsetzung des Stärkungspakts NRW in Bezug auf die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rhein-Sieg-Kreis.

Menschen, insbesondere aus einkommensschwachen Haushalten, stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und Kosten vor besonderen Herausforderungen.

Der grundsätzliche Berechtigtenkreis wird anhand der nachfolgenden, kumulativ vorliegenden Merkmalen definiert:

- Natürliche Personen,
- Erstwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis,
- Eigener Hausstand,
- Einkommensschwacher Haushalt,
- keine vorrangigen Leistungsansprüche – insbesondere Sozialleistungen - oder Eigenmittel, die für die dargelegten Bedarfe eingesetzt werden können¹,
- konkrete finanzielle Notlage.²

Einkommensschwache Haushalte definieren sich über folgende monatliche Nettoeinkommensgrenzen:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| • Einpersonenhaushalt | bis zu 1.900 € / Monat |
| • Zweipersonenhaushalt | bis zu 2.800 € / Monat |
| • Dreipersonenhaushalt | bis zu 3.500 € / Monat |
| • Vierpersonenhaushalt | bis zu 4.000 € / Monat |

Bei jeder weiteren Person steigt das zu berücksichtigende monatliche Nettoeinkommen um 500 €.

¹ Abfragen bei den Sozialämtern der kreisangehörigen Kommunen, dem Kreissozialamt oder dem Jobcenter sind entbehrlich und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht möglich.

² Diese muss von dem Antragstellenden im Rahmen der Beratung in der jeweiligen sozialen Einrichtung glaubhaft gemacht werden (Selbstauskunft).

Demzufolge kommen für die Einzelfallhilfen folgende Personengruppen in Betracht:

- a. Menschen aus einkommensschwachen Haushalten **ohne** Anspruch auf Sozialleistungen

Besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen, bestehen gegen die Gewährung von Einzelfallhilfen unabhängig davon, ob sie in Form von Gutscheinen, Vergünstigungen, Erstattungen, Ersatzbeschaffungen etc. erfolgen, keine Bedenken. Eine Konkurrenz von Einzelfallhilfen zu ggf. vorrangigen staatlichen Leistungspflichten und -ansprüchen ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

- b. Menschen aus einkommensschwachen Haushalten **mit** Anspruch auf Sozialleistungen

Gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen gehen der Gewährung von Einzelfallhilfen vor. Einzelfallhilfen können gewährt werden, soweit sie über die Bedarfe, die durch Sozialleistungen abgedeckt werden, hinausgehen.

Einzelfallhilfen können an die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht als Zuschuss in Geld gewährt werden. Dies würde grundsätzlich eine Einnahme in Geld darstellen, die auf die gewährten Sozialleistungen anzurechnen wäre. Unproblematisch hingegen sind Einzelfallhilfen, wenn sie als Sachleistungen gewährt werden.

- i. SGB XII – Empfangende

Bei den Einzelfallhilfen aus dem Stärkungspakt handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes NRW aufgrund der außerordentlichen Situation der Energieversorgung. Nach Einschätzung des MAGS NRW sind Einzelfallhilfen an Personen, die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhalten, grundsätzlich nicht als Einkommen anzurechnen. Das schließt eine Anrechnung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall jedoch nicht aus (z.B. Missbrauch der freiwilligen Leistung des Landes NRW).

ii. SGB II – Empfangende

Vorzugsweise werden Einzelfallhilfen nicht unmittelbar durch eine Kommune selbst, sondern von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege gewährt, damit diese Unterstützungsleistungen der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 11a Absatz 4 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Auch hier gilt, dass Einzelfallhilfen ausschließlich als Sachleistungen gewährt werden können. Zu den Sachleistungen gehören alle Unterstützungsleistungen, die nicht als Barleistung bzw. im Wege einer Überweisung auf ein Konto der Leistungsberechtigten gewährt werden.

3. Antragsverfahren und Arten von Einzelfallhilfen

3.1 Antragsverfahren

Personen, die die unter Ziffer 2 benannten Merkmale erfüllen, können Anträge bei Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stellen, sofern diese Mittel zur Auszahlung von Einzelfallhilfen erhalten haben. Die Anträge können konfessions- und wohnortunabhängig gestellt werden. Der Antrag ist an die etwaige Einrichtung mit dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck zu richten. Die mit der Auskehrung der Einzelfallhilfen beauftragten Einrichtungen der sozialen Infrastruktur können eigenständige Abwicklungsverfahren der Antragstellung entwickeln.

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen und nicht bereits von anderer Stelle gefördert werden. Die Anträge können bis zum 31.12.2023 eingereicht werden.

Weitere antragserhebliche Voraussetzungen ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu den jeweiligen Arten von Einzelfallhilfen.

Die Hilfgewährung erfolgt ausdrücklich nur in Form von Einkaufsgutscheinen oder der direkten Begleichung von Rechnungen.

Barzahlungen sind ausgeschlossen.

3.2 Arten von Einzelfallhilfen

Einzelfallhilfen können an die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII **nicht** als Zuschuss in Geld gewährt werden. Dies würde grundsätzlich

eine Einnahme in Geld darstellen, die auf die gewährten Sozialleistungen anzurechnen wäre.

Unproblematisch hingegen sind Einzelfallhilfen, wenn sie als Sachleistungen gewährt werden.

3.2.1 Einzelfallhilfen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, (...). Voraussetzung der Anerkennung ist daher zunächst immer, dass der Bürgergeldbeziehende aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung tatsächliche Aufwendungen zu tragen hat. Wird die Einzelfallhilfe zum Ausgleich bzw. der Reduzierung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähiger Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt, so mindern sich diese Bedarfe. Eine solche Einzelfallhilfe hat daher unmittelbaren Einfluss auf den Bürgergeldanspruch.

3.2.2 Einkaufsgutscheine für Lebensmittel und Hygieneartikel mit Ausnahme von Alkohol und Tabakwaren

Einkaufsgutscheine können auf Antrag an Personen ausgegeben werden, bei denen im Rahmen eines Beratungsprozesses festgestellt wird, dass finanzielle Engpässe vorliegen, die die Ausgabe eines Einkaufsgutscheins notwendig machen.

Einkaufsgutscheine pro Einzelperson können einmalig im Monat in einer Höhe von maximal 100 € ausgegeben werden. Für jede weitere Person im Haushalt können Lebensmittelgutscheine in Höhe von maximal 50 € pro Monat ausgegeben werden, sofern der Bedarf angezeigt ist.

Bei der Ausgabe von Gutscheinen muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass diese (etwa durch Personalisierung) nur von den jeweiligen Leistungsempfängern zweckentsprechend (durch Zweckbestimmung) eingelöst werden (können). Besteht die Möglichkeit des Weiterverkaufs von Gutscheinen, ist die Bewertung von Einzelfallhilfen als Sachleistung strittig und kann dazu führen, dass sich Leistungsberechtigte nach dem SGB II den jeweiligen Gegenwert als Einkommen auf ihre Sozialleistungen anrechnen lassen müssen.

Gutscheine im Gegenwert eines Eintageseinkaufs unterliegen nicht der Personalisierungs- und Zweckbestimmungspflicht.

Folgende Wertgrenzen sind bei der Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen zu beachten:

Alleinerziehende oder erwachsene alleinstehende Person	15,00 €
Jeweils für erwachsene Ehepartner, Lebensgemeinschaften, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften p. P.	14,00 €
Alleinstehende Personen bis zum Alter von 24 oder erwachsene Personen bis zum Alter von 24 mit minderjährigem Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind	12,00 €
Kind bzw. Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 17	13,00 €
Kind im Alter zwischen 6 und 13	11,00 €
Kind, das jünger als 6 Jahre alt ist	10,00 €

3.2.3 Unterstützung beim Erwerb energieeffizienter „Weißer Ware“

Im Sinne einer ganzheitlichen Strategie zur Minimierung inflationsbedingter Mehrkosten, können die unter Ziffer 3 genannten Personen bei der Beschaffung energieeffizienter „Weißer Ware“ unterstützt werden.

Unter den Begriff der „Weißen Ware“ fallen folgende Elektrogroßgeräte:

- Kühlschrank
- Kühl-Gefrierkombination
- Gefrierschrank /-truhe
- Waschmaschine
- Spülmaschine

Die Gerätschaften müssen bereits im Haushalt vorhanden und ihr Austausch gegen ein energieeffizientes Neugerät angezeigt sein. Für die Bewertung wird das EU-Energielabel 2021³ (Skala: A – G) herangezogen.

³ https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/energy-labels/index_de.htm

Angezeigt ist ein Austausch, wenn das Altgerät eine Energieeffizienzklasse von D oder schlechter aufweist oder defekt ist.

Folglich muss die neu angeschaffte „Weiße Ware“ eine Energieeffizienzklasse von C oder besser aufweisen.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung beim Erwerb energieeffizienter „Weißer Ware“ ist die Altgeräteentsorgung. Der Nachweis hierüber ist der Rechnung beizulegen und seitens der bewilligenden Behörde für das spätere Verwendungsnachweisverfahren aufzubewahren. Eine Gewährung der Unterstützungsleistung ohne den Nachweis der Altgeräteentsorgung ist nicht zulässig.

Der Antrag muss im Vorfeld der tatsächlichen Beschaffung des Neugeräts gestellt werden. Eine nachträgliche Gewährung dieser Unterstützungsleistung ist ausgeschlossen.

Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Kosten der Neubeschaffung und der Altgeräteentsorgung, höchstens aber 800 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Unterstützung beim Erwerb energieeffizienter „Weißer Ware“ kann für maximal ein Gerät pro Haushalt erfolgen.

3.2.4 Finanzielle Nothilfen

Dem grundsätzlich berechtigten Personenkreis können bei Vorliegen einer finanziellen Notlage Unterstützungsleistungen im Rahmen finanzieller Nothilfen gewährt werden.

Unter finanzielle Nothilfen fallen beispielsweise:

- Dringende Reparaturen (z.B. an der Heizungsanlage oder am Auto)
- Dringend notwendige Anschaffungen (z.B. Kauf einer Brille, Erstausstattung Baby-/Kinderzimmer)

Förderfähig sind die im Jahr 2023 entstandenen Kosten im Rahmen finanzieller Notlagen. Folglich können die Leistungen auch rückwirkend gezahlt werden. Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens aber 800 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer unter Vorlage von Nachweisen (z.B. Rechnungen).

Soweit eine angemessene Unterstützung für krisenbedingte Energiekostenabrechnungen erfolgt, ist die maximale Erstattung an den Mehrausgaben im Jahr 2023 grundsätzlich auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben im Jahr 2022 zu ermitteln.

Ferner ist der Empfangende zur Einreichung der Jahresendabrechnung verpflichtet.

Bei Bekanntwerden einer Rückerstattung durch den Energieversorger sind zu viel gezahlte Beihilfen an die soziale Einrichtung zurückzuzahlen.

Die Unterstützungsleistung für finanzielle Nothilfen kann einmalig für das Jahr 2023 pro Person im Haushalt gewährt werden.

3.2.5 Schulerstausstattung

Personen, die unter den in Ziffer 3 genannten Berechtigtenkreis fallen, können bei Bedarf Unterstützungsleistungen in Form einer Schulerstausstattung pro schulpflichtigem Kind, für welches sie ein Sorgerecht haben, erhalten.

Auf Antrag sind 156 Euro für den persönlichen Schulbedarf pro schulpflichtigem Kind auszuzahlen.

Dem Antrag sind notwendige Nachweise (z.B. Schulbescheinigung) beizulegen.

4. Prüf- und Bewilligungsverfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mittel seitens des MAGS NRW in Form einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Daher besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Leistung nach diesem Konzept, und von Seiten des Antragstellers können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Dies gilt gleichsam für die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als auch für die Bürgerinnen und Bürger als Letztempfänger.

Über eine Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Anträge zur Mittelbeplanung für Einzelfallhilfen werden dabei in der Reihenfolge des Eingangs beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises unter der E-Mail: staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de geprüft und berücksichtigt.

Nach positiver Prüfung des Antrags zur Mittelbeplanung der Einzelfallhilfen durch das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, wird mit dem oder der Antragstellenden ein individualisierter Weiterleitungsvertrag gemäß dem Muster der Anlage 2 geschlossen. Mit beidseitig unterzeichneten Weiterleitungsvertrag erhält der antragstellende Weiterleitungspartner eine einmalige Auszahlung des vertraglich fixierten Betrages. Beim Antrag ist hierzu die Bankverbindung anzugeben.

5. Berichtspflichten

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gegenüber dem MAGS NRW verpflichtet, zu den Stichtagen 30.06.2023 sowie 30.09.2023 eine Hochrechnung über die geplanten Ausgaben abzugeben.

Insofern sollen die geförderten Träger ihre Hochrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs zu diesen Stichtagen bis zum 15.06.2023 bzw. 15.09.2023 per E-Mail an:

staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de

richten.

Bis zum 30.09.2023 muss von Seiten des Rhein-Sieg-Kreises eine abschließende Bedarfsmeldung gegenüber dem MAGS NRW abgegeben werden.

Diese Bedarfsmeldung stellt die abschließende Ausgabensumme für den Rhein-Sieg-Kreis dar.

6. Verwendungsnachweis

Die tatsächliche Verwendung der weitergeleiteten Mittel ist bis zum 29.02.2024 mit dem in der Anlage 4 befindlichen Vordruck zum Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Darüber hinaus ist eine Liste der Einzelfallhilfen, aufgeschlüsselt nach Art der Hilfe, unter Nennung der einzelnen Leistungsempfangenden sowie die jeweiligen Anträge inkl. der antrags- und fördererheblichen Belege (z.B. Rechnungen, Schulbescheinigungen, etc.) für etwaige Prüfungen vorzuhalten.

Alle vorbezeichneten Dokumente sind nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung beim Träger bis zum 31.05.2024 aufzubewahren. Nicht verausgabte Mittel werden nach §§ 49, 49a VwVfG zurückgefordert. Eine mögliche Geltendmachung der Verzinsung der Rückforderungen richtet sich nach den Vorgaben des MAGS NRW.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gegenüber dem MAGS NRW nachweispflichtig. Diese Verpflichtung gilt in gleichem Umfang für die leistungsempfangende Einrichtung / den leistungsempfangenden Träger. Die leistungsempfangende Einrichtung / der leistungsempfangende Träger bestätigt vor Auszahlung im Rahmen des Weiterleitungsvertrags schriftlich, die erforderliche Nachweispflicht in vollem Umfang fristgerecht zu erbringen.

Rückfragen zur Antragstellung können per E-Mail gerichtet werden an:

staerkungspakt-nrw@rhein-sieg-kreis.de

Informationen zum Stärkungspaket NRW sind abrufbar unter:

<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die dort hinterlegten Begleitinformationen/FAQ enthalten weitergehende Aussagen zu möglichen Unterstützungsleistungen und werden stetig aktualisiert.

Siegburg,

19/7/23

Schuster

(Landrat)

Anlagen

- Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2023
- Vordruck Antrag Einrichtungen
- Vordruck Musterweiterleistungsvertrag
- Vordruck Antrag auf Einzelfallhilfen für Bürgerinnen und Bürger
- Vordruck Verwendungsnachweis eines Empfängers der Billigkeitsleistung zur Verwendung in eigener Verantwortung